

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. April 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Dienstordnung für das Gendarmeriecorps betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. März 1909.)

Die Dienstordnung für das Gendarmeriecorps betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern verordnen Wir hiermit zum Vollzug des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 16. August 1832, die Dienstinstruktion für das Gendarmeriecorps betreffend, Regierungsblatt 1832 Seite 415, was folgt:

I. Zweck und Organisation des Gendarmeriecorps.

§ 1.

Das Gendarmeriecorps ist nach §§ 1, 25 des Gendarmeriegesetzes zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Großherzogtum bestimmt. Es hat demgemäß die Aufgabe, über die Beobachtung der hierwegen bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigentum drohen, abzuwenden, strafbare Handlungen aller Art zu verhüten sowie die Polizeibehörden in ihrer Tätigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu unterstützen, namentlich die zu diesem Zweck von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zu vollziehen. Ferner hat die Gendarmerie bei Feststellung und Verfolgung strafbarer Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mitzuwirken, insbesondere als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Zweck.